-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	02.04.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	22.10.1999

3. Instanz

Datum	03.04.2001

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 22. Oktober 1999 aufgehoben. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 2. April 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist ein Recht des KlÃ¤gers auf Invalidenrente nach Art 2 Â§ 10 des Renten-Ãberleitungsgesetzes (RÃG) vom 25. Juli 1991 (BGBl I S 1606) idF des SGB VI-Ãnderungsgesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl I S 1824).

Der am 1. August 1978 geborene KlÃ¤ger leidet an einer progredienten Heredo-Ataxie. Er besuchte von August 1994 bis September 1995 eine KÃ¶rperbehinderten-Schule und nahm anschlieÃend vom 19. September 1995 bis August 1998 an einer beruflichen RehabilitationsmaÃnahme der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) teil, um den Beruf einer BÃ¼rokraft zu erlernen. FÃ¼r diesen Zeitraum bewilligte ihm die BA

Ausbildungsgeld (Abg) in HÃ¶he von zunÃ¤chst 440,00 DM und ab Januar 1996 in HÃ¶he von 460,00 DM monatlich.

Im Dezember 1996 beantragte der KlÃ¤ger eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit bzw BerufsunfÃ¤higkeit. Die Beklagte verneinte ein derartiges Recht des KlÃ¤gers nach dem SGB VI, weil er die erforderliche Wartezeit nicht erfÃ¼llt habe (Bescheid vom 22. April 1997, bestÃ¤tigender Widerspruchsbescheid vom 30. Juli 1997).

Mit Bescheid vom 26. August 1997 (und bestÃ¤tigendem Widerspruchsbescheid vom 2. Dezember 1997) lehnte die Beklagte auch ein Recht des KlÃ¤gers auf Invalidenrente nach Art 2 Â§ 10 RÃG ab, weil das wÃ¤hrend der beruflichen RehabilitationsmaÃnahme erzielte Einkommen, zu dem auch das Abg zÃ¤hle, den in Art 2 Â§ 10 RÃG genannten Grenzbetrag von 400,00 DM Ã¼bersteige; Einkommen in diesem Sinne sei jede Einnahme, die aus oder im Zusammenhang mit der berufsfÃ¶rdernden BildungsmaÃnahme gezahlt werde.

Das SG hat mit Urteil vom 2. April 1998 den angefochtenen Bescheid vom 26. August 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Dezember 1997 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem KlÃ¤ger ab 1. Dezember 1996 eine Invalidenrente nach Art 2 Â§ 10 RÃG zu zahlen. Es hat ausgefÃ¼hrt: Die Voraussetzungen des Art 2 Â§ 10 RÃG lÃ¤gen vor. Der KlÃ¤ger habe das 18. Lebensjahr vollendet, er sei auch invalide, da er wegen seiner Erkrankung nur noch in der Lage sei, leichte BÃ¼roarbeiten zwei Stunden bis unterhalbschichtig auszufÃ¼hren. Der Anspruch werde nicht durch das fÃ¼r die Dauer der beruflichen Rehabilitation bewilligte und gezahlte Abg ausgeschlossen. Denn das Abg sei keine Einnahme, die aus oder im Zusammenhang mit einem ArbeitsverhÃ¤ltnis erzielt werde; es handele sich insoweit vielmehr um eine modifizierte Sozialhilfe.

Durch Urteil vom 22. Oktober 1999 hat das LSG auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat die Auffassung vertreten: Dem KlÃ¤ger stÃ¼nden keine laufenden Leistungen nach Art 2 Â§ 10 RÃG zu, da sein Einkommen, das er gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs 3 Satz 1 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit Ã¼ber die Arbeits- und BerufsfÃ¶rderung Behinderter ((RehaAnO) vom 31. Juli 1975 (ANBA S 994) idF vom 26. Oktober 1995 (ANBA S 1789)) wÃ¤hrend der MaÃnahme bezogen habe, 400,00 DM Ã¼bersteige. Auf den Begriff des Arbeitsentgelts in Â§ 14 SGB IV sei hier nicht abzustellen. Die Vorschrift finde im Rahmen des Art 2 RÃG keine Anwendung. Ein Vergleich zu der "VorgÃ¤ngervorschrift" dem Â§ 11 der Verordnung Ã¼ber die GewÃ¤hrung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung (1. Rentenverordnung (1. RentV-DDR)) vom 23. November 1979 (GBl I Nr 38 S 401) idF der 5. RentV-DDR vom 25. Januar 1990 (GBl I Nr 5 S 24) ergebe, daÃ es sich bei der Invalidenrente nach Art 2 Â§ 10 Nr 2 RÃG um eine Leistung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes, damit um Einkommen iS des Â§ 76 Bundessozialhilfegesetz und somit um eine der Sozialhilfe vergleichbare Leistung handele.

Der KlÃ¤ger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Er rÃ¼gt sinngemÃ¤Ã eine Verletzung von Art 2 Â§ 10 Nr 2 RÃG und trÃ¤gt vor:

Das einkommensabhÃ¤ngige Abg solle den Lebensunterhalt des Behinderten wÃ¤hrend der berufsfÃ¶rdernden Leistung decken und sei weder nach dem allgemeinen Sprachgebrauch noch einkommenssteuerrechtlich als Einkommen iS von Art 2 Â§ 10 RÃG zu werten. Es sei auch keine "modifizierte Sozialhilfe", da es nicht demselben Zweck wie die Sozialhilfe diene.

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 22. Oktober 1999 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 2. April 1998 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie bezieht sich auf die ihrer Ansicht nach zutreffenden GrÃ¼nde der angefochtenen Entscheidung und weist darauf hin: Bei der Auslegung von Art 2 Â§ 10 RÃG sei die Grundkonzeption des Â§ 11 1. RentV-DDR zu berÃ¼cksichtigen. Aus GrÃ¼nden des Vertrauensschutzes sei das Rentenrecht der ehemaligen DDR fÃ¼r eine Ãbergangszeit noch anzuwenden gewesen. Eine Invalidenrente nach Â§ 11 1. RentV-DDR habe jedoch der (Mindest-)Sicherung des Lebensunterhaltes gedient und keine Lohnersatzfunktion gehabt. Da auch das Abg in gleicher Weise zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt sei, sei es Einkommen iS des Art 2 Â§ 10 Nr 2 RÃG.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist begrÃ¼ndet.

Das Urteil des LSG ist aufzuheben. Zu Recht hat das SG auf die Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs 1 und 4 SGG) den angefochtenen Bescheid vom 26. August 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Dezember 1997 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem KlÃ¤ger ab 1. Dezember 1996 (Art 2 Â§ 44 Abs 1 RÃG iVm Â§ 99 SGB VI) eine laufende monatliche Rente aus seinem Recht auf Invalidenrente nach Art 2 Â§ 10 Nr 2 RÃG zu zahlen.

Ob dem KlÃ¤ger ein subjektives Recht auf Invalidenrente zusteht, beurteilt sich â wovon die Beteiligten auch Ã¼bereinstimmend ausgehen â im Hinblick darauf, daÃ der KlÃ¤ger die Wartezeit nicht erfÃ¼llt hat (Art 2 Â§ 7 Abs 1 Nr 3 RÃG) allein nach dem am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Art 2 Â§ 10 Nr 2 RÃG. Nach diesem Gesetz sind gemÃ¤Ã Art 2 Â§ 1 Abs 1 RÃG anspruchsberechtigt Personen, die â wie der KlÃ¤ger â am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten (Abs 1 Nr 2 aaO) und deren Rente in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1996 beginnt (Abs 1 Nr 3 aaO iVm Art 2 Â§ 44 Abs 1 RÃG). Ein Recht auf eine Invalidenrente nach der Spezialvorschrift des Art 2 Â§ 10 Nr 2 RÃG haben diejenigen, die bis zum 31. Dezember 1996 das 18. Lebensjahr vollendet haben, wegen InvaliditÃ¤t eine ErwerbstÃ¤tigkeit nicht aufnehmen konnten, angebotene berufsfÃ¶rdernde Leistungen zur Rehabilitation genutzt, jedoch dabei kein Einkommen von Ã¼ber 400,00 DM erzielt haben. Diese

Voraussetzungen liegen beim KlÃ¤ger vor.

Der im August 1978 geborene KlÃ¤ger hatte im Dezember 1996 das 18. Lebensjahr vollendet, war nach den von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen des LSG â im Hinblick auf seine Erkrankung â auch invalide iS von Art 2 Â§ 7 Abs 3 RÃG und hatte wÃ¤hrend der Dauer der beruflichen Rehabilitation entgegen der Auffassung des LSG kein Einkommen iS dieser Vorschrift erzielt. Denn das dem KlÃ¤ger bewilligte und gezahlte Abg (Â§ 56 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz iVm Â§ 24 Abs 3 RehaAnO) ist kein Einkommen iS von Art 2 Â§ 10 Nr 2 RÃG, das "bei" Teilnahme an berufsfÃ¶rdernden Leistungen zur Rehabilitation "erzielt" wurde.

Streit zwischen den Beteiligten besteht allein Ã¼ber die rechtliche Bedeutung des Ausdrucks "Einkommen" in Art 2 Â§ 10 Nr 2 RÃG. Handelt es sich nÃ¤mlich bei dem Abg um Einkommen iS dieser Vorschrift, so stÃ¼nde dem KlÃ¤ger kein Recht auf eine Invalidenrente zu, weil das ihm gezahlte Abg den in Art 2 Â§ 10 Nr 2 RÃG genannten Grenzbetrag von 400,00 DM Ã¼berschritten hÃ¤tte. War das Abg hingegen kein Einkommen iS dieser Vorschrift, so hÃ¤tte der KlÃ¤ger die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Vorschrift erfÃ¼llt. Welche Bedeutung dem Merkmal "Einkommen" in Art 2 Â§ 10 Nr 2 RÃG zukommt, ist hier im Hinblick auf den in Art 30 Abs 5 Einigungsvertrag (EV) vom 31. August 1990 (BGBl II S 889) zugesagten Vertrauensschutz in AnknÃ¼pfung an die sekundÃ¤r-bundesrechtliche Norm des Â§ 11 Abs 1 Buchst b 1. RentV-DDR zu ermitteln. Denn mit den Vorschriften des Art 2 RÃG hat der Deutsche Bundestag den im EV zugesagten Vertrauensschutz fÃ¼r die Anwartschaften der rentennahen Versicherten (BT-Drucks 12/405, S 139) ausgestaltet. Nach Art 30 Abs 5 EV sollte Personen, deren Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1995 begann, eine Rente (in DM) mindestens in HÃ¶he des Betrages geleistet werden, der sich am 30. Juni 1990 nach dem bis dahin in der ehemaligen DDR geltenden Rentenrecht (ohne BerÃ¼cksichtigung von Leistungen aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen) in Mark der DDR ergeben hÃ¤tte; ferner sollte â hier in Betracht kommend â eine Rente auch den Personen bewilligt werden, die nach dem bis zum 30. Juni 1990 geltenden Recht der ehemaligen DDR einen Anspruch auf eine Rente gehabt hÃ¤tten. In ErfÃ¼llung der Ã¼bernommenen Verpflichtung hat der Deutsche Bundestag durch Art 2 RÃG fÃ¼r eine Ãbergangszeit ein eigenstÃ¤ndiges Gesetz neben dem SGB VI geschaffen (vgl hierzu BSG SozR 3-8575 Art 2 Â§ 31 Nr 1 S 5). Art 2 RÃG stellt somit erkennbar auf das Rentenrecht der ehemaligen DDR ab. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind mithin vor dem Hintergrund ua der sog 1. RentV-DDR auszulegen. Inhaltlich entsprechen sie weitgehend dem frÃ¼heren Rentenrecht der ehemaligen DDR, sind jedoch terminologisch an bundesdeutsches Recht angepaÃt (BT-Drucks 12/405, S 140). Dabei geht Art 2 RÃG allerdings Ã¼ber den im EV garantierten Vertrauensschutz in zweifacher Weise hinaus. Zum einen erweitert er den Kreis der begÃ¼nstigten rentennahen JahrgÃ¤nge, indem er nicht nur Personen einbezieht, deren Rente in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1995 beginnt, sondern die zeitliche Grenze bis zum 31. Dezember 1996 erstreckt. Zum anderen bezieht er auch solche Personen â wie den KlÃ¤ger â in den Kreis der anspruchsberechtigten BegÃ¼nstigten ein, die weder bis zum 30. Juni 1990 noch bis zum 31. Dezember 1991 rentenrechtliche Zeiten in der ehemaligen DDR

zurÃ¼ckgelegt und deshalb â□□ aus bundesrechtlicher Sicht â□□ keine Rentenanwartschaften erworben hatten.

Bei der Auslegung des Einkommensbegriffs in Art 2 Â§ 10 Nr 2 RÃ□G ist somit die entsprechende Vorschrift des â□□ ehemaligen â□□ DDR-Rechts, nÃ¤mlich Â§ 11 Abs 1 Buchst b der 1. RentV-DDR heranzuziehen. Insoweit stellt sich die Frage, welcher Personenkreis aus welchen GrÃ¼nden nach dieser Vorschrift anspruchsberechtigt war, insbesondere, wer auf welche Weise und mit welchen Mitteln durch die Vorschrift materiell gesichert werden sollte. Erst wenn sich nach dieser teleologischen und historischen Auslegung (vgl hierzu BSG SozR 3-8575 Art 2 Â§ 31 Nr 1 S 4) der (sekundÃ¤r-bundesrechtliche) Sinn der Vorschrift erschlieÃ□t, kann auch beurteilt werden, welche Bedeutung die Formulierung in Art 2 Â§ 10 Nr 2 RÃ□G hat, wonach ein Anspruch auf Invalidenrente ausgeschlossen ist, wenn "das bei der angebotenen berufsfÃ¶rdernden Leistung zur Rehabilitation erzielte Einkommen 400,00 DM Ã¼bersteigt".

Bei der GegenÃ¼berstellung der beiden Vorschriften wird ersichtlich, daÃ□ (mit Ausnahme der Ersetzung des Ausdrucks "BerufstÃ¤tigkeit" durch "ErwerbstÃ¤tigkeit") die Formulierung "der dabei erzielte Verdienst den monatlichen Mindestbruttolohn nicht Ã¼bersteigt" (Â§ 11 Abs 1 Buchst b 1. RentV-DDR) in Art 2 Â§ 10 Nr 2 RÃ□G ausgewechselt wird durch "das dabei erzielte Einkommen 400,00 DM nicht Ã¼bersteigt". Damit wird deutlich, daÃ□ der Gesetzgeber mÃ¶glichst nah an den Vorstellungen des DDR-Rentenrechts bleiben wollte.

Aus dem Gesamtzusammenhang des Â§ 11 Abs 1 Buchst b 1. RentV-DDR iVm der zugrundeliegenden Konzeption des "DDR-Arbeitsrechts" ergibt sich, daÃ□ anspruchsberechtigt nur derjenige Behinderte war, der keine "BerufstÃ¤tigkeit" aufnehmen konnte und der â□□ darÃ¼ber hinaus â□□ infolgedessen nicht in der Lage war, einen Ã¼ber dem Mindestbruttolohn liegenden durchschnittlichen Verdienst zu erzielen. Dies war zum einen der Fall bei Behinderten, bei denen eine berufliche Rehabilitation stÃ¤ndig oder vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich war (Buchst a) oder â□□ zum anderen â□□ bei Behinderten, die die angebotene MÃ¶glichkeit einer beruflichen Rehabilitation genutzt haben und die "dabei" einen Verdienst erzielten, der den monatlichen Mindestbruttolohn nicht Ã¼berstieg (Buchst b). Lag der Verdienst Ã¼ber dem Mindestbruttolohn, so wurde damit inzidenter unterstellt, daÃ□ der Behinderte trotz seiner Behinderung im Rahmen eines fÃ¼r "Rehabilitanden" geschaffenen Arbeitsplatzes in der Lage war, seinen Lebensunterhalt â□□ ohne die Invalidenrente â□□ zu bestreiten.

Dieser Mindestbruttolohn betrug fÃ¼r vollbeschÃ¤ftigte Arbeiter und Angestellte ab 1. Oktober 1976 400,00 Mark (Â§ 1 der Verordnung Ã¼ber die ErhÃ¶hungen des monatlichen Mindestbruttolohns von 350,00 Mark auf 400,00 Mark und die differenzierte ErhÃ¶hung der monatlichen BruttolÃ¶hne bis 500,00 Mark vom 29. Juli 1976, GBl I Nr 28 S 377). Er galt nach Abs 2 der Verordnung fÃ¼r alle in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis stehenden Arbeiter und Angestellte, somit auch fÃ¼r diejenigen, die sich in einer beruflichen Rehabilitation befanden. Denn Â§ 5 der Verordnung zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen UnterstÃ¼tzung schwerst- und schwergeschÃ¤digter BÃ¼rger vom 29. Juli 1976 (GBl I Nr 33 S 411) verpflichtete

die Betriebe, MÃ¶glichkeiten zur Einbeziehung von schwerst- und schwergeschÃ¤digten BÃ¼rgern (Rehabilitanden) in den ArbeitsprozeÃ zu schaffen; der Einsatz dieser Rehabilitanden war sodann entsprechend ihrem LeistungsvermÃ¶gen im ArbeitskrÃ¤fteplan und im Lohnfonds zu planen und im Betriebsplan besonders auszuweisen. GemÃ¤Ã Â§ 4 Nr 1 der Anordnung Ã¼ber die Bildung und TÃ¤tigkeit von Betriebsrehabilitationskommissionen vom 7. Juni 1978 (GBl I Nr 18 S 229) hatte die Kommission demgemÃ¤Ã ua die Aufgabe, den Arbeitseinsatz von leistungsgeminderten WerktÃ¤tigen, insbesondere ihre Eingliederung in das Arbeitskollektiv, vorzubereiten; VerÃ¤nderungen der arbeitsrechtlichen Ausgestaltung zwischen Betrieb und WerktÃ¤tigen waren auf der Grundlage des Arbeitsgesetzbuches vorzunehmen (Â§ 6 Abs 1 aaO). Demnach erfolgte die in Â§ 11 Abs 1 Buchst b 1. RentV-DDR angesprochene berufliche Rehabilitation ausschlieÃlich im Rahmen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses, so daÃ folgerichtig der Rehabilitand fÃ¼r seine "TÃ¤tigkeit" einen "Verdienst" erhielt. Dieser war nur solange rentenunschÃ¤dlich, solange er den Mindestbruttolohn nicht Ã¼berstieg. Lag er allerdings Ã¼ber dem Mindestbruttolohn, so fÃ¼hrte dies zum Wegfall der Invalidenrente (vgl auch Â§ 8 Abs 1 und Abs 2 1. RentV-DDR).

Hieraus folgt, daÃ nur derjenige nach Â§ 11 Abs 1 Buchst b der 1. RentV-DDR eine Invalidenrente erhalten sollte, der trotz einer erfolgreichen beruflichen Rehabilitation (im og Sinne) weiterhin invalide war und einen Verdienst fÃ¼r einen Arbeitseinsatz erzielte, der 400,00 Mark nicht Ã¼berstieg (vgl hierzu entsprechend VerbandsKomm, Art 2 Â§ 10 RÃG RdNr 7), so daÃ er â nach den damaligen Vorstellungen des DDR-Rechts â nicht in der Lage war, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Der Begriff "Verdienst" in Â§ 11 Abs 1 Buchst b der 1. RentV-DDR, der dem in Art 2 Â§ 10 Nr 2 RÃG genannten Begriff "Einkommen" gleichzustellen ist, knÃ¼pft somit an eine BeschÃ¤ftigung des Behinderten in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis und an das "dabei erzielte" Arbeitsentgelt an.

Diese Rechtslage hat der Deutsche Bundestag durch Art 9 Abs 2 EV iVm Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr 6 fÃ¼r Bezugszeiten bis zum Inkrafttreten des SGB VI im Beitrittsgebiet (1. Januar 1992) Ã¼bergangsrechtlich als sekundÃ¤res Recht aufrechterhalten. Er hat den nach dem Recht der ehemaligen DDR rentenunschÃ¤dlichen HÃ¶chstbetrag Ã¼bernommen und ihn auch in Art 2 Â§ 10 Nr 2 RÃG zugrunde gelegt. Da es aber im originÃ¤ren Bundesrecht keinen "Mindestbruttolohn" gibt, hat er diese Bezeichnung ohne inhaltliche Ãnderung durch den Ausdruck "Einkommen" ersetzt. Einkommen iS von Art 2 Â§ 10 Nr 2 RÃG ist nach alledem nicht der als Hilfe zum Lebensunterhalt gedachte, speziell Ausbildungszwecken dienende Betrag des Abg (Â§ 24 RehaAnO), sondern nur ein Arbeitsentgelt ("Verdienst") fÃ¼r einen â wie auch immer zu qualifizierenden â Wert der Arbeit (Arbeitsergebnis). Entgegen der Auffassung des LSG ist hier keiner der bundesdeutschen Rechtsbegriffe "Einkommen" entscheidend; einen einheitlichen Rechtsbegriff mit identischer Bedeutung gibt es insoweit in den verschiedenen Bereichen des Bundesrechts nicht. Vielmehr ist auf das Konzept des Â§ 11 Abs 1 Buchst b 1. RentV-DDR abzustellen, das einen untrennbaren Zusammenhang herstellt zwischen dem Arbeitseinsatz des Behinderten und dem dabei erzielten Arbeitsentgelt. Die Stellung des Invaliden iS des Art 2 Â§ 10 Nr 2 RÃG ist insoweit vergleichbar mit derjenigen eines Behinderten im Bundesrecht,

der im Arbeitsbereich â□□ und nicht im Eingangsverfahren oder im Arbeitstrainingsbereich â□□ einer Werkstatt fÃ¼r Behinderte beschÃ¤ftigt ist (Â§ 54b Schwerbehindertengesetz (SchwbG)) und der je nach seinem LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r seine Arbeitsleistung ein angemessenes Arbeitsentgelt erhÃ¤lt (Â§ 54b Abs 2 SchwbG). Hingegen ist das Abg, das dem Behinderten wÃ¤hrend der Dauer der EingliederungsmaÃ□nahme gezahlt wird, gerade kein Arbeitsentgelt; denn die EingliederungsmaÃ□nahme soll den Behinderten erst befÃ¤higen, eine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung zu erbringen; erst bei der im AnschluÃ□ an die MaÃ□nahme im Arbeitsbereich erbrachten Arbeitsleistung in der Werkstatt handelt es sich um eine "entlohnte BeschÃ¤ftigung" (vgl hierzu BSGE 73, 83, 88 = SozR 3-4100 Â§ 58 Nr 5; Urteil des 1. Senats vom 14. Februar 2001 â□□ B 1 KR 1/00 R).

Nach alledem hat der KlÃ¤ger wÃ¤hrend der Dauer der beruflichen Rehabilitation zwecks Ausbildung zur BÃ¼rokraft kein Arbeitsentgelt, sondern ein leistungsunabhÃ¤ngiges Abg und demnach kein Einkommen iS des Art 2 Â§ 10 Nr 2 RÃ□G bezogen. Er erfÃ¼llt demnach die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r ein Recht auf Invalidenrente nach dieser Vorschrift, so daÃ□ die Revision Erfolg hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024